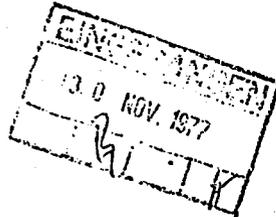


Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hans Heins Heldmann
- persönlich -

Wilhelmstr. 49

6100 Darmstadt



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Wegen des nachfolgend näher beschriebenen Verdachts standeswidrigen Verhaltens habe ich gegen Sie ein weiteres ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und hiervon den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (Main) unterrichtet.

Anstelle einer verantwortlichen Vernehmung gebe ich Ihnen Gelegenheit, bis zum 31.12.1977 zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen, die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung schuldhaft verletzt und sich innerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, nicht würdig erwiesen zu haben.

a) In dem von der Bundesanwaltschaft gegen Brigitte H e i n r i c h wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. I StGB) geführten Ermittlungsverfahren 1 BJs 40/74 haben Sie gemeinsam mit Rechtsanwalt K r u t z k i aus Frankfurt (Main) eine Presseerklärung vom 7.3.1975 unterzeichnet und darin in diffamierender Weise behauptet, die Beschuldigte werde unter faden-scheinigen Beschuldigungen in Untersuchungs- und Isolierhaft gehalten, dadurch werde sie kriminalisiert und so lange inhaftiert bis sie existentiell ruiniert sei. Es müsse davon ausgegangen werden, daß der Tod von Frau Brigitte H e i n r i c h durch die Bundesanwaltschaft, das Bundeskriminalamt und den Bundesgerichtshof bewußt in Kauf genommen werde.

- b) In dem gleichen Ermittlungsverfahren haben Sie wiederum gemeinsam mit Rechtsanwalt K r u t z k i aus Frankfurt (Main) eine weitere Presseerklärung vom 25.3.1975 verfaßt und darin wahrheitswidrig behauptet, die Bundesanwaltschaft habe die Beschuldigte H e i n r i c h aus der JVA Mainz in das Hamburger Gefängnis-Lazarett "verschleppt" und durch diesen Willkürakt die Gefahr für das Leben der erkrankten Beschuldigten vergrößert.
- c) Ebenfalls in dem gleichen Ermittlungsverfahren haben Sie in Ihrem Schriftsatz vom 26.3.1975 der Bundesanwaltschaft vorgeworfen, daß diese den Vollzug der Untersuchungshaft an der Beschuldigten H e i n r i c h als Beugehaft mißbrauche und durch Nichtbeachtung von wiederholten Akteneinsichtsgesuchen das Rechtsstaatsprinzip verletze.
- d) Am 27.7.1976 (130. Verhandlungstag) titulierten Sie in dem sog. "Stammheimer Strafverfahren" den Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft, Oberstaatsanwalt H o l l a n d , als "Spaßvogel". Am gleichen Tage störten Sie den Fortgang der Hauptverhandlung durch unverständliche Zwischenbemerkungen, ohne daß Ihnen zuvor das Wort erteilt worden war.
- e) Am 2.9.1976 behaupteten Sie in dem niederländischen Fernsehen in der Sendung: "Wie reagiert die deutsche Demokratie auf Baader-Meinhof?" u.a.,
- aa) die Bundesanwaltschaft habe in das Strafverfahren in Stuttgart-Stammheim "einen offensichtlich gekauften, angekauften Zeugen", nämlich das frühere RAF-Mitglied Gerhard M ü l l e r , eingeführt;
- bb) daß die von der Justiz vertretene These der Selbsttötung von Ulrike M e i n h o f "heute bereits als unwahr zu erkennen ist" und "daß Ulrike durch Fremdtötung gestorben ist."

f) Nach einer Pressemitteilung der "Frankfurter Rundschau" vom 12.10.1976 über einen Kongreß demokratischer Juristen in Frankfurt (Main) sollen Sie den Stammheimer Prozeß als "Muster für eine Zerstörung der Strafverteidigung" bewertet haben. Ferner habe die Justiz alles versucht, um die Verteidigung systematisch zu sabotieren, zu diskriminieren und zu kriminalisieren. Das Schlußplädoyer der Bundesanwaltschaft, das die Angeklagten zu verteuflern und zu entmenslichen versucht habe, erinnere in der Terminologie an Strafverfahren im Dritten Reich und lasse sich nur noch mit der Sondergerichtsbarkeit des NS-Staates vergleichen.

g) Am 27.4.1977 hielten Sie in dem "Stammheimer Strafverfahren" Ihr Schlußplädoyer im Parkhotel in Stuttgart in Form einer Pressekonferenz unter der diffamierenden Überschrift: "Eine erste Nachrede auf das Justizverfahren von Stammheim, das fortgesetzter juristische Auszehrung erlegen ist." Dabei führten Sie u.a. aus:

aa) Dieses Verfahren, von seinen Anfängen an rechtsbrüchig, wovon hier zu sprechen sein wird, ist von denen, die es betrieben haben, zu seinem eigenen Phantom walträtiert worden.

Den Fangschuß haben ihm die kraft Amtes berufenen Hüter von Justiz und Verfassung gegeben.

Danach war für die Verteidiger der Stammheimer Gefangenen innerhalb der Justizfestung nichts mehr zu sagen. Darum sprechen wir heute und in den nächsten Tagen zu einer Öffentlichkeit außerhalb des

bb) Ferner erhoben Sie den Vorwurf von Rechtsbruch durch "Vorverurteilung als innerstaatliche Feinderklärung", durch "Gesetzesänderungen", durch "Ausnahwegericht", durch "Parteilichkeit des Gerichts", durch "Verhandlung trotz Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten", durch "Zerstörung der Verteidigung",

durch Fortentwicklung des Beweiserhebungsverfahrens zum Beweisvereitelungsverfahren" sowie durch "Vorurteil als Endurteil".

cc) Unter Abschnitt VIII Ihrer sog. Nachrede kritisierten Sie die Schlußvorträge der Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft in unsachlicher, unangemessener und teilweise beleidigender Art und Weise, wobei Sie sich sogar zu einem Vergleich von Exzessen, "wie Sie sie in einem deutschen Gerichtssaal nach Freisler nicht für möglich gehalten hätten", verstiegen.

- Standesrechtliche Verfehlung nach §§ 43, 113 BRAO in Verbindung mit §§ 1, 9 Abs. I, 10 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts, festgestellt von der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.6.1973 -.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß Sie zur Abgabe einer Stellungnahme nicht verpflichtet sind.

Hochachtungsvoll
W a c h w e g e r
Beglaubigt:

Mei